

zösische Dienste trat und die Kaiserlichen im Südwesten (im Elsaß) beschäftigte, stellte Banér im Nordosten durch einen Sieg über die jetzt vereinigte sächsisch-kaiserliche Armee (bei Wittstock in Brandenburg 1636) das Uebergewicht Schwedens in Norddeutschland wieder her.

Ferdinand III., 1637—1657.

Bernhard von Weimar eroberte noch mehrere Plätze am Oberrhein, aber bei seinem (schon 1639 plötzlich erfolgenden) Tode bemächtigten sich die Franzosen (durch Bestechung der Anführer) seiner Eroberungen und seiner Armee.

Auf dem nördlichen Schauplatz übernahm nach Banér's Tode der kranke aber kühne Torstenson den Oberbefehl und schlug 1642 die Kaiserlichen (unter Piccolomini) bei Leipzig. Zwar ging er beim Ausbruche eines Krieges zwischen Schweden und Dänemark auf kurze Zeit nach Holstein, kehrte aber, als Gallas ihm dorthin folgte, schnell in die kaiserlichen Erblande zurück, besiegte (bei Jankau) in Böhmen (1645) ein kaiserliches Heer und drang bis in die Nähe Wiens vor, mußte jedoch wegen Krankheit den Oberbefehl niederlegen, den nun Wrangel erhielt. Dieser vereinigte sich mit den Franzosen zweimal zu einem Angriffe auf Baiern, sie drangen zwar das zweite Mal bis zur Isar vor, mußten sich aber auch wieder nach dem Uech zurückziehen. Der schwedische General Königsmark trennte sich von dem Hauptheere, zog nach Böhmen und hatte schon die sog. kleine Seite von Prag genommen, als nach fünfjährigen Unterhandlungen der durch die immer gesteigerten Forderungen der Fremden verzögerte

E. westfälische Friede

zum Abschlusse kam und zwar zu Münster zwischen Deutschland und Frankreich, zu Osnabrück zwischen den Schweden und Protestanten einerseits, dem Kaiser und den Katholiken andererseits, 1648 (24. October).

Friedensbedingungen.

a) Kirchliche Gegenstände. Der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede wurden bestätigt und auch auf die Calvinisten oder „Reformirten“ ausgedehnt; als Normaljahr für die Beibehaltung der eingezogenen geistlichen Güter (so wie für das jus reformandi der Landesherren in Deutschland) wurde das Jahr 1624 angenommen; in allen Reichsverhältnissen sollten beide Religionstheile einander gleich stehen.